



# MERKBLATT SPORTMEDIZIN, WBO 2011

## Informationen zur Zusatz-Weiterbildung

(Im nachstehenden Text wird die Berufsbezeichnung „Arzt“/„Ärzte“ einheitlich und neutral für alle Geschlechter verwendet)

### Für die Anerkennung der 12-monatigen sportärztlichen Tätigkeit in einem Sportverein gelten folgende Bedingungen:

- ▶ Im sportmedizinisch betreuten Verein sollen eine oder mehrere Sportarten betrieben werden, die ein systematisches Training der motorischen Hauptbeanspruchungsformen Koordination, Kraft und Ausdauer verlangen (z. B. Leichtathletik, Fußball, Schwimmen, Radsport u. a.)
- ▶ Erfüllt die betreute Sportart die Bedingungen nicht, so ist daneben der Nachweis einer einjährigen Betreuung einer ergänzenden Sportart zu erbringen. Wird bei Sportarten wie Reitsport, Golf, Ballonfahren, Motorsport, Tanzsport, Wandern, Fechten, Drachenfliegen, Polo und Tischtennis ein systematisches Training der motorischen Hauptbeanspruchungsformen nachgewiesen, so kann auch in den Vereinen, die diese Sportarten betreiben, die 12monatige sportärztliche Tätigkeit erfolgen.
- ▶ Es müssen mindestens 3 Gruppen von Sportlern sportärztlich betreut werden, z. B. Leistungs-, Breiten-, Rehabilitationssportler, Kinder, Jugendliche, Frauen, Männer oder Senioren.
- ▶ Die Art der Betreuung sollte sich auf mindestens 3 der folgenden Gebiete erstrecken:
  - ▶ Sportärztliche Untersuchungen
  - ▶ Erste Hilfe bei Sportverletzungen
  - ▶ Trainingsbetreuung
  - ▶ Wettkampfbetreuung
  - ▶ Sportmedizinische Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern.
- ▶ Der Zeitraum der Betreuung muss mindestens 12 Monate bei einem Umfang von insgesamt 120 Stunden betragen.
- ▶ Die Vereinsbetreuung kann parallel zur Kurs-Weiterbildung abgeleistet werden.
- ▶ Für die Dokumentation der sportärztlichen Tätigkeit benutzen Sie bitte das entsprechende Formblatt (Bescheinigung Sportmedizin).

Bei Fragen erreichen Sie die Mitarbeiterinnen der Weiterbildungsabteilung telefonisch unter 04551 803 650.

**Vielen Dank für Ihre Mithilfe.**

**Ihre Abteilung Ärztliche Weiterbildung der Ärztekammer Schleswig-Holstein**

Stand: 01.07.2020